

schränkten Untersuchung fest, daß im Verlauf des 12. Jh. ehemals königliche Rechte in die Hände der geistlichen und weltlichen Fürsten gelangten. Das geschah entweder durch förmliche Verleihung seitens des Königs oder durch selbständigen Zugriff der Fürsten mittels Beurkundung von Klostergründungen und -besitz. Dieser Vorgang spiegelt sich in der Tatsache, daß die Fürsten-Urkunden seit dem zweiten Viertel des 12. Jh. immer zahlreicher wurden und sich den in der Reichskanzlei ausgestellten Herrscherdiplomen anglichen. Das Erstarken der landesfürstlichen Mächte führte im späteren 12. Jh. in vielen Klöstern dazu, die Erinnerung an die einst unter den Ottonen und Saliern und auch noch unter Konrad III. mit Nachdruck betriebene königliche Klosterpolitik zu verdrängen, indem nun neben den Verdiensten des Papsttums vor allem die Leistungen der Bischöfe und heiliger Klostergründer in den Vordergrund gerückt wurden. Als Musterbeispiel führt der Vf. die angeblich von Bischof Adalbero von Würzburg 1056 ausgestellte Stiftungsurkunde für Lambach und das verunachtete D. H. IV. 70 von 1061 an, das dem Kloster weitgehende Rechte bestätigt (wie sie Bischof Adalbero und seine Vorfahren besessen hätten). K. versucht, den Umfang und die Zeit der Verunachtung näher, als es die bisherige Forschung vermochte, zu bestimmen. Seine Argumentation ist dabei allerdings nicht immer stichhaltig. So sind Ausdrücke wie *bannus*, *legitime*, *potestative* nicht „erst in der Stauferzeit allgemein üblich“ (S. 11). Ebenso wenig wird man den Versuch des Klosters, sich gegen die Aufhebung des Marktes (*mercatum destruere*) zu wehren, unbedingt als ein Kennzeichen des 12. Jh. zu werten haben; vgl. z. B. das D. H. IV. 145 und dessen Vorurkunde D. O. III. 372 (*mercatum frangere*), oder auch D. H. IV. 26 (*sit idem mercatum liberum iudicum ducum comitum omniumque iuditarium potestatum contradictione securum*). Außerdem stimmt das vom Vf. zitierte D. Ko. III. 259 (S. 12 Anm. 47) mit dem Diplom Heinrichs IV. nur in der Wendung *novalia facere* (vgl. dazu D. H. III. 25 und dessen Vorurkunde D. Ko. II. 135) überein, weitere „Parallelen“ bestehen nicht. Abschließend wäre noch die Frage zu stellen, ob nicht auch Melk (vgl. S. 21) unter die Klöster eingereiht werden sollte, die vom König ein Diplom erhielten. In einem 1207 zwischen Melk und Göttweig geführten Prozeß leitete der Abt von Melk seine Ansprüche nämlich *ex privilegio Heinrici imperatoris* ab, das allerdings nur durch diese Erwähnung bekannt ist (vgl. UB zur Geschichte der Babenberger 1, 203 Nr. 158).

A. G.

Erich Meuthen, Barbarossa und Aachen, Rheinische Vierteljahrsblätter 39 (1975) S. 28—59, verfolgt die Beziehungen Barbarossas zu dieser Stadt, die, was die Zahl der Aufenthalte des Kaisers anbelangt, keineswegs so eng gewesen sind, wie man angesichts mancher Ruhmesworte für Stadt und Kirche von Aachen in einigen Barbarossa-Urkunden zunächst vermuten möchte. Obwohl Friedrich einiges unternommen hat, um die Position des Reiches in diesem *caput imperii* auch in realer Weise zu sichern, hat sich Aachen nicht zur „effektiven Hauptstadt“ entwickeln können. Nach 1174 ist der Herrscher hier überhaupt nicht mehr erschienen. M. wertet dies als Indiz für den „beginnenden Zwiespalt von Idee und Wirklichkeit in diesem Reich.“ (S. 59).

Heinz Thomas

Dieter von der Nahmer, Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien, Studi medievali, serie terza, 15 (1974) S. 587—703, ist eine vorwiegend prinzipielle Auseinandersetzung mit dem Werk von Alfred Haverkamp, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien (vgl. DA 27, 611 f.). Der Vf. wendet sich gegen die rein ökonomische und strukturalistische Betrachtungsweise Haverkamps, die die ma. Herrschaft auf ein politisches Kalkül reduziere und Herrschaftsformen nur als Formen finanzieller Nutzung verstehe. Demgegen-